Überleitungsvereinbarung zur Überführung der Energieaktivitäten der Bayer MaterialScience AG am Standort Brunsbüttel auf die Bayer MaterialScience Brunsbüttel Energie GmbH

Präambel

Die Bayer MaterialScience AG hat beschlossen, die bislang von ihr betriebenen Energieaktivitäten am Standort Brunsbüttel rechtlich zu entflechten. Hierzu wird die Versorgung des Industrieparks mit Erdgas und Strom und der Betrieb der dazugehörigen Energienetze auf eine andere Konzerngesellschaft übertragen werden. Auf diese Weise soll den geänderten Anforderungen des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) Rechnung getragen werden, die für die Befreiung von Netzentgelten und die Erreichung sonstiger Kostenentlastungen erfüllt sein müssen.

Die Versorgung des Industrieparks mit Erdgas und Strom und der Betrieb der dazugehörigen Energienetze wird deshalb künftig durch die Bayer MaterialScience Brunsbüttel Energie GmbH (im Folgenden: GESELLSCHAFT) erfolgen. Die GESELLSCHAFT ist eine 100%ige Tochtergesellschaft der Bayer MaterialScience AG. Die GESELLSCHAFT hat ihren Sitz in Brunsbüttel. Sie wird dort am 01. Januar 2013 ihren Geschäftsbetrieb aufnehmen.

Zwischen den Betriebspartnern besteht Einvernehmen, dass die Überführung der vorbezeichneten Energieaktivitäten, die der Organisationseinheit „BMS BEG" zugeordnet worden sind, von der Bayer MaterialScience AG auf die GESELLSCHAFT unter gleichzeitiger Übernahme der mit den übertragenen Funktionen befassten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erfolgen soll. Einvernehmen besteht dementsprechend weiter, dass die GESELLSCHAFT sämtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die am 01. Januar 2013, 00:00 Uhr, (STICHTAG) in einem Arbeitsverhältnis mit der Bayer MaterialScience AG stehen und der Organisationseinheit „BMS BEG" angehören (im Folgenden BESCHÄFTIGTE), in ein Arbeitsverhältnis bei der GESELLSCHAFT übernimmt. Zwischen den Betriebspartnern besteht in diesem Zusammenhang Einvernehmen, dass mit den nachstehend vereinbarten Regelungen die kollektiven und individuellen Bedingungen für den Übergang der Arbeitsverhältnisse geregelt und etwaige Nachteile für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vermieden bzw. ausgeglichen werden.

I. Übergang der Arbeitsverhältnisse

Die Bayer Material Science AG, die GESELLSCHAFT und der Betriebsrat am Standort Brunsbüttel sind sich darüber einig, dass die Übertragung der Versorgung des Industrieparks mit Erdgas und Strom und der Betrieb der dazugehörigen Energienetze einen Betriebsteilübergang gemäß § 613 a BGB darstellt. Von diesem Betriebsteilübergang sind alle BESCHÄFTIGTEN, die dem Betriebsteil „BMS BEG" zum

STICHTAG zugeordnet und in der **Anlage** namentlich aufgeführt sind, betroffen. Die GESELLSCHAFT tritt mit Wirkung zum STICHTAG in die Arbeitsverhältnisse der Beschäftigten kraft Gesetzes ein.

II. Inhalt der Arbeitsverhältnisse

2.1 Tarifverträge

Die GESELLSCHAFT wird unverzüglich, nach Möglichkeit noch vor dem STICHTAG die Mitgliedschaft in dem regional zuständigen Arbeitgeberverband ChemieNord – Arbeitgeberverband für die Chemische Industrie in Norddeutschland e.V. beantragen. Hierdurch wird die Tarifbindung der GESELLSCHAFT hergestellt und damit die Voraussetzung geschaffen, dass die Tarifverträge der Chemischen Industrie weiterhin auf die Arbeitsverhältnisse der auf die GESELLSCHAFT übergehenden BESCHÄFTIGTEN Anwendung finden.

Für den Fall, dass die Mitgliedschaft im Arbeitgeberverband ChemieNord erst nach dem STICHTAG erworben werden sollte, wird die GESELLSCHAFT die übergehenden BESCHÄFTIGTEN bis zu diesem Zeitpunkt des Erwerbs der Mitgliedschaft so stellen, als ob die Mitgliedschaft bereits am STICHTAG bestanden hätte.

2.2 Funktionseinkommen

Leitende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden auf der Basis ihrer individuellen Vertragsstufe und ihres aktuellen Funktionseinkommens zum STICHTAG in die GESELLSCHAFT überführt. Vereinbarungen zu LM 1 gelten in gleicher Weise wie bei der Bayer MaterialScience AG auch bei der GESELLSCHAFT.

2.3 Kollektive Regelungen

Die bisherigen kollektiven Regelungen (Gesamtbetriebsvereinbarungen/Betriebsvereinbarungen einschließlich dazu gehöriger Protokollnotizen, Regelungsabsprachen sowie Gesamtzusagen), die für die übergehenden BESCHÄFTIGTEN am STICHTAG gelten, gelten bei der GESELLSCHAFT auch nach dem Betriebsteilübergang unverändert kollektivrechtlich fort.

2.4 Dienstzeiten

Die Dienstjahre, die die übergehenden BESCHÄFTIGTEN bei der Bayer MaterialScience AG verbracht haben oder die von dieser als Dienstzeiten anerkannt wurden, gelten als Dienstzeit bei der GESELLSCHAFT.

2.5 Variable Einmalzahlung Tarifmitarbeiter (VEZ) Variable Einkommenskomponente (VEK)

Für die auf die auf die GESELLSCHAFT übergehenden BESCHÄFTIGTEN gelten die Regelungen der Bayer MaterialScience AG. Die Auszahlung der gesamten VEZ/VEK für das Jahr 2012 erfolgt durch die GESELLSCHAFT.

Auch nach dem STICHTAG finden für die Berechnung der VEZ und VEK der übergehenden BESCHÄFTIGTEN die Regelungen der Bayer MaterialScience AG weiterhin Anwendung.

2.6 Betriebliche Altersversorgung

Die zum STICHTAG bestehenden Gesamtbetriebsvereinbarungen der Bayer MaterialScience AG zur betrieblichen Altersversorgung (Ordnung der betrieblichen Grundrente, Ordnung der betrieblichen Zusatzrente, Ergänzende Vereinbarung zur Ordnung der betrieblichen Zusatzrente, Ordnung der betrieblichen Grundrente zur Rheinischen Pensionskasse (BayerPLUS), Ordnung der betrieblichen Zusatzrente BayerPLUS) gelten bei der GESELLSCHAFT nach dem STICHTAG unverändert kollektiv-rechtlich fort. Die übergehenden BESCHÄFTIGTEN bleiben ordentliche Mitglieder der jeweiligen Pensionskasse, der sie zum STICHTAG angehören.

Die bei der Bayer MaterialScience bis zum STICHTAG erworbenen oder im Rahmen von Gesellschaftswechseln oder vorherigen Betriebsübergangen übernommenen Rentenanwartschaften werden von der GESELLSCHAFT übernommen und fortgeführt. Dies gilt auch für die Anwartschaften aus den abgeschlossenen Verträgen zur Entgeltumwandlung (Tarifvertrag Einmalzahlung und Altersvorsorge sowie Deferred Compensation).

Die GESELLSCHAFT wird weiterhin für die ordnungsgemäße Abwicklung der Mitgliedschaften bzw. für die ordnungsgemäße Durchführung der Leistungen sorgen.

2.7 Langzeitkonten

Die zum STICHTAG gültige Gesamtbetriebsvereinbarung „Langzeitkonto" für Tarifmitarbeiterinnen und -mitarbeiter sowie die Gesamtbetriebsvereinbarung „Langzeitkonto" für Leitende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Vertragsstufe 1 gelten bei der GESELLSCHAFT nach dem STICHTAG ebenfalls unverändert kollektivrechtlich fort. Dies gilt ebenso für die zu diesen Kollektivregelungen gehörigen Briefwechsel sowie zwischen den Betriebsparteien vereinbarte gemeinsame Ausführungsbestimmungen.

2.8 Absicherung von Leistungen

Die nach Maßgabe der jeweiligen Treuhandvereinbarungen zwischen der Bayer MaterialScience AG und dem Bayer Pension Trust e.V. abgesicherten Leistungen der

betrieblichen Altersversorgung und Ansprüche auf Wertguthaben der übergehenden BESCHÄFTIGTEN werden weiterhin über den Bayer Pension Trust e.V. abgesichert. Zu diesem Zweck werden entsprechende Treuhandvereinbarungen zwischen der GESELLSCHAFT und dem Bayer Pension Trust e.V. abgeschlossen.

2.9 Arbeitszeit, Urlaub

Individuelle Vereinbarungen zu Teilzeitarbeit oder Telearbeit bleiben gem. § 613a BGB weiterhin bestehen und ändern sich durch den Betriebsteilübergang nicht.

Die zum STICHTAG geltenden kollektiven Arbeitszeitregelungen, insbesondere die Betriebsvereinbarung „Flexibles Arbeitszeitkonto" gelten bei der GESELLSCHAFT unverändert kollektiv-rechtlich fort. Die individuellen Zeitkonten zum STICHTAG bleiben bestehen und werden auf die GESELLSCHAFT übertragen.

Gleiches gilt für die individuellen Urlaubskonten. Ein eventuell bestehender Anspruch auf Pensionsurlaub besteht weiterhin fort.

III. Betriebliche Einrichtungen

3.1 Werksausweis

Die BESCHÄFTIGTEN erhalten neue Werksausweise. Diese werden dieselben Funktionen haben wie die bisherigen Ausweise.

3.2 Fortbildungseinrichtungen

Die Bayer-Fortbildungseinrichtungen können von den übergehenden BESCHÄFTIGTEN während der Arbeitszeit und in ihrer Freizeit zu gleichen Bedingungen, wie sie bisher gegolten haben, weiterhin genutzt werden.

3.3 Kinderbetreuungseinrichtungen

Kinder der übergehenden BESCHÄFTIGTEN, die derzeit in Betreuungseinrichtungen, für die Bayer ein Belegungsrecht hat oder die von der Bayer Material Science AG selbst betrieben werden, betreut werden, können im Rahmen der bestehenden Verträge in diesen Einrichtungen verbleiben.

3.4 Beistandskasse

Die Mitgliedschaft der übergehenden BESCHÄFTIGTEN in der Bayer Beistandskasse bleibt unberührt.

IV. Sonstige Leistungen

4.1 Geschäftliche Unfallversicherung

Die bestehenden geschäftlichen Kollektiv-Unfallversicherungen werden gemäß § 613 a BGB für die begünstigten BESCHÄFTIGTEN von der GESELLSCHAFT übernommen bzw. die GESELLSCHAFT wird gleichwertige Unfallversicherungen abschließen.

4.2 Privatversicherungen

Durch den Betriebsteilübergang werden die bestehenden Versicherungsverträge (über Pallas Versicherung AG) der übergehenden BESCHÄFTIGTEN mit den bestehenden Prämienkonditionen nicht berührt. Die Pallas Versicherung AG bleibt auch zukünftig Ansprechpartner für die privaten Versicherungsangelegenheiten; dies gilt auch für die Möglichkeit des Abschlusses neuer Verträge.

4.5 Gemeinschaftsverpflegung

Die GESELLSCHAFT wird mit der Bayer Gastronomie GmbH einen Servicevertrag über die Verpflegung der am Standort Brunsbüttel übergehenden BESCHÄFTIGTEN abschließen, der inhaltsgleich mit den derzeit zwischen den GESELLSCHAFTEN und der Bayer Gastronomie GmbH bestehenden Dienstleistungsverträgen ist. Die übergehenden BESCHÄFTIGTEN können daher auch zukünftig die Einrichtungen der Bayer Gastronomie GmbH zu den gleichen Konditionen wie derzeit nutzen.

4.6 Depots für Belegschaftsaktien und DEGEF-Anteile

Bestehende Depots für Belegschaftsaktien sowie DEGEF-Fonds Anteile werden durch den Betriebsteilübergang nicht berührt.

4.7 Aktienbeteiligungsprogramm

Die übergehenden BESCHÄFTIGTEN können auch nach dem Betriebsteilübergang im Rahmen der jeweils gültigen Regelungen am Bayer Aktienbeteiligungsprogramm „BayShare“ teilnehmen

4.8 PKW-Leasing

Bestehende Vergütungs- und Dienstwagenüberlassungsvereinbarungen im Rahmen des PKW-Leasings für die übergehenden BESCHÄFTIGTEN werden auf die GESELLSCHAFT übertragen. Neue Vereinbarungen werden auf die GESELLSCHAFT ausgestellt.

V. Qualifizierungsmaßnahmen

Soweit aufgrund der Einführung von neuen Prozessen und damit einhergehenden veränderten Anforderungen an die BESCHÄFTIGTEN eine Qualifizierung der BESCHÄFTIGTEN erforderlich ist, werden entsprechende Qualifizierungsmaßnahmen durchgeführt. Diese werden mit dem Betriebsrat abgesprochen.

VI. Zwischenzeugnis

Die BESCHÄFTIGTEN erhalten auf Wunsch von der jeweiligen GESELLSCHAFT ein Zwischenzeugnis ausgestellt.

VII. Belegschaftsvertretung

Die GESELLSCHAFT wird bis zum STICHTAG dem gültigen Tarifvertrag gemäß § 3 BetrVG beitreten, der Anwendungsbereich des Tarifvertrags wird nach Zustimmung der Tarifvertragsparteien damit entsprechend erweitert. Die Betriebsräte am Standort Brunsbüttel bleiben für die Beschäftigten der GESELLSCHAFT zuständig. An den Zuständigkeiten des „Gesamtbetriebsrats Bayer" ändert sich nichts.

VIII. Härtefallregelung

Die Betriebsparteien sind sich einig, dass durch die vorstehenden Regelungen etwaige Nachteile für die BESCHÄFTIGTEN vermieden bzw. ausgeglichen werden. Sollten in Ausnahmefällen wirtschaftliche und/oder soziale Härten eintreten, die im Rahmen der hier getroffenen Regelungen nach Ansicht der Betriebsparteien nicht ausreichend abgedeckt sind, wird eine aus Unternehmens- und Betriebsratsvertretern paritätisch (je 2 Vertreter) besetzte Kommission nach Lösungsmöglichkeiten hierfür suchen.

IX. Sonstiges

Sollte es bei der Anwendung dieser Vereinbarung zu Meinungsverschiedenheiten kommen, werden die Beteiligten nach einer einvernehmlichen Lösung suchen.

X. Information der Beschäftigen

Die GESELLSCHAFTEN werden die übergehenden BESCHÄFTIGTEN umfassend gemäß § 613 a BGB über den Grund des Übergangs, die Maßnahmen und die rechtlichen, wirtschaftlichen und sozialen Folgen in einem Überleitungsschreiben unterrichten. Darüber hinaus werden die BESCHÄFTIGTEN in gemeinsam mit dem Betriebsrat abzuhaltenden Informationsveranstaltungen unterrichtet.

Diese Vereinbarung tritt mit dem Tage ihrer Unterzeichnung in Kraft.

Brunsbüttel, 12. Dezember 2012

Detering
BMS Human Resources
Germany

Gebauer
BU Polyurethanes
Production & Technology
Produktion Brunsbüttel

de Win
Bayer- Gesamtbetriebsrat

Stothfang
Betriebsrat Brunsbüttel

Die GESELLSCHAFT stimmt dem Inhalt dieser Vereinbarung und den sich daraus ergebenden Verpflichtungen zu.

Gehrt
Geschäftsführung
Bayer MaterialScience Brunsbüttel Energie GmbH